

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 02.08.2019	98	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	05.09.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	27.09.2019		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	11.12.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 51 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	
Gefertigt:		Beteiligt:					Landrat
51.1		51.4	51	EKR			gez. Radeck

Betreff:
Satzung des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:
Der Änderung der Satzung des Jugendamtes wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 98	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.03.2019 wurde seitens der SPD-Fraktion eine Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Helmstedt vorgeschlagen. Die Zahl der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeschusses sollte um eine Person erhöht werden. Nach Diskussion dieses Vorschlags wurde Einigkeit darüber erzielt, dass das neue Mitglied des Jugendhilfeausschuss aus dem – noch zu gründenden Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung, zu entsenden sei. Dieser Arbeitskreis (nähere Informationen sind der Anlage 3 zu entnehmen) soll sich zum Ziel nehmen, die bedarfsgerechte Betreuung von Kindern unter sechs Jahren im Landkreis Helmstedt sicher zu stellen und die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und zu verbessern.
- 10
- 15 Daher wird vorgeschlagen, durch den Beschluss einer Änderungssatzung (*Anlage 1*) die Satzung des Jugendamtes unter § 3, Ziffer 2 unter dem Buchstaben h zukünftig wie folgt zu ergänzen: „Eine Person, die aus dem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung entsandt wird“.
- 20 Eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung der Satzung des Jugendamtes und der vorgeschlagenen Neufassung ist der Drucksache als Anlage 2 beigefügt.

25 **Hinweis auf die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention:**

Es handelt sich um eine körperschaftsinterne Regelung. Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sind damit nicht berührt.

30

**2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises
Helmstedt vom 01.07.1993:**

Artikel I:

Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Helmstedt.

Die zuvor genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Der § 3 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

- h)** Eine Person, die aus dem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung, entsandt wird.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.1993 (Stand 21.10.2010) außer Kraft.

Helmstedt, den ____ .Dezember 2019

L. S.

(Radeck)
Landrat

Synopsis:

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Helmstedt in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2010	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Helmstedt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2019
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1. Der Landkreis Helmstedt errichtet ein Jugendamt</p> <p>2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1. Der Landkreis Helmstedt errichtet ein Jugendamt</p> <p>2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>1. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.</p> <p>Diese setzen sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. drei Fünfteln des Anteils der Stimmen der Mitglieder des Kreistags oder von ihr gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind und b. zwei Fünfteln des Anteils der frau oder Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. <p>2. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes, b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger, c) je eine Vertreterin oder Vertreter sowohl der evangelischen als der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen, 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>1. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.</p> <p>Diese setzen sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. drei Fünfteln des Anteils der Stimmen der Mitglieder des Kreistags oder von ihr gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind und b. zwei Fünfteln des Anteils der frau oder Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. <p>2. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes, b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger, c) je eine Vertreterin oder Vertreter sowohl der evangelischen als der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,

<p>f) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen und</p> <p>g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen.</p> <p>3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten.</p> <p>4. Für die Mitglieder zu 1 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter soll mindestens die doppelte Zahl zu wählenden vom Kreisjugendring bzw. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden. Den im Landkreis Helmstedt wirkenden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, ebenfalls Vorschläge zu unterbreiten.</p>	<p>f) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen und</p> <p>g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen.</p> <p>h) Eine Person, die aus dem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung, entsandt wird.</p> <p>3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten.</p> <p>4. Für die Mitglieder zu 1 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter soll mindestens die doppelte Zahl zu wählenden vom Kreisjugendring bzw. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden. Den im Landkreis Helmstedt wirkenden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, ebenfalls Vorschläge zu unterbreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Stand 16.01.1982) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.1993 (Stand 21.10.2010) außer Kraft.</p>

Planung zur Einrichtung der AG nach § 78 SGB VIII „Kindertagesbetreuung“

September 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Drucksache JHA zur Änderung der Satzung des Jugendamtes • Vorstellung zum zeitlichen Vorgehen zur Einrichtung der AG 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung – und Erläuterung zum geplanten Vorgehen in Bezug auf Teilnehmer, Organisationsform, thematische Inhalte und Inhalte (mündliche Erläuterung zur Drucksache im JHA)
Oktober / November 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitende Tätigkeiten im GB 51 unter Einbeziehung der Jugendhilfe- und Kindertagesstättenplanung <ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmerkreis - Erarbeitung Entwurf Geschäftsordnung
Dezember 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Drucksache zum Kreistag
1. Quartal 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Auftaktveranstaltung / 1. Treffen der AG 78 Kindertagesbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsordnung - fachliche Inhalte - Zielplanung • Auswertung Auftaktveranstaltung / AG Treffen <ul style="list-style-type: none"> - Fortschreibung / Konkretisierung der Zeitschiene
2. Quartal 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Drucksache JHA: Geschäftsordnung z. K. <ul style="list-style-type: none"> - Benennung des Vertreters aus der AG für den JHA